Motorisierte Schneefahrzeuge und Sicherheit auf Skiabfahrten und Skiwanderwegen

Motorisierte Schneefahrzeuge und Sicherheit auf Skiabfahrten und Skiwanderwegen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und

Umweltfragen und des Innern

vom 30. November 1984, Az. 8106-841-34188

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Innern

vom 30. November 1984, Az. 8106-841-34188

(LUMBI. S. 102)

(AIIMBI. 1985 S. 2)

2129.1-U

Motorisierte Schneefahrzeuge und Sicherheit auf Skiabfahrten und Skiwanderwegen

Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien

für Landesentwicklung und Umweltfragen

und des Inneren

Vom 30. November 1984 Nr. 8106 – 841 – 34188 und Nr. I C 2 – 2105 – 16/3

An die

Kreisverwaltungsbehörden

Gemeinden

nachrichtlich:

an die

Regierungen

Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und der Bayerischen Grenzpolizei

Der Betrieb motorisierter Schneefahrzeuge bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BaylmSchG. Vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung hat die Kreisverwaltungsbehörde u.a. zu prüfen, ob die Sicherheit von Skifahrern auf Skiabfahrten (Pisten) und Skiwanderwegen (Loipen) i. S. von Art. 24 LStVG gefährdet sein kann. Für diese Prüfung werden folgende Hinweise gegeben: